

(3) Die Direktoren und Agronomen der MTS sind verantwortlich, daß die Verträge zu den agrotechnisch günstigsten Terminen durch die volle Auslastung der Traktoren, Kombines und Anhängegeräte im Zweischichtensystem eingehalten werden.

(4) Die Direktoren der MTS und Abteilungsleiter der Abteilungen Verwaltung der MTS bei den Räten der Bezirke sind persönlich verantwortlich für den Einsatz sämtlicher geeigneten Maschinen und Geräte in zwei Schichten.

Aufgaben der LPG—

§ 8

(1) Zur Sicherung eines organisierten Arbeitsablaufes wird den Vorständen der LPG empfohlen, bis zum

10. Juni 1954 Kampagnearbeitspläne für die Ernte und Herbstbestellung auf der Grundlage der Vorschläge des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft auszuarbeiten.

(2) Bei der Ausarbeitung der Kampagnearbeitspläne ist besonders auf den richtigen Einsatz der Genossenschaftsmitglieder und der genossenschaftlichen Zugkräfte, Maschinen und Geräte sowie auf den reibungslosen Einsatz und die Auslastung der Traktoren, Mäh-drescher, Kartoffel- und Rübenkombines und sonstigen Großerntemaschinen der MTS im Zweischichtensystem zu achten.

(3) Entsprechend den Beschlüssen der II. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der LPG und des Ministerrates vom 17. Dezember 1953 wird den LPG empfohlen, auf der Grundlage der Kampagnearbeitspläne und entsprechend den Vorschlägen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zehntägige Arbeitsaufträge für die Feldbaubrigaden einzuführen, die mit den Arbeitsplänen der MTS-Traktorenbrigaden abgestimmt werden müssen.

§ 9

(1) Soweit nicht Mäh-drescher eingesetzt werden, wird den LPG empfohlen, die Druscharbeiten direkt vom Feld ohne Zwischenlagerung durchzuführen und die Druschplätze gemeinsam mit der MTS, den Bürgermeistern und Feuerwehrkommandos festzulegen und einzuzeichnen.

(2) Es kommt darauf an, daß die Vorstände der LPG gemeinsam mit den Agronomen und technischen Leitern der MTS den Einsatz der erforderlichen Arbeitskräfte, Zugkräfte und Transportmittel für den Drusch und den Abtransport des Getreides zu den staatlichen Erfassungsstellen auf der Grundlage der Kampagnearbeitspläne und der zehntägigen Arbeitsaufträge richtig organisieren. Den LPG wird empfohlen, alle Möglichkeiten zum Nachdrusch auszunutzen. Die Druschzeiten sind mit den Energiebeauftragten und Feuerwehrkommandos abzustimmen.

(3) Den Vorständen der LPG wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich nach der Ernte bzw. nach dem Drusch die Ernteprodukte gewogen und registriert werden und ihre weitere Verwendung in der Buchhaltung der LPG erfaßt wird.

(4) Die VEAB haben mit den LPG Vereinbarungen über die reibungslose Abnahme der Ablieferungsmengen zu treffen. Die LPG sind von den Abnahmestellen zu den vereinbarten Terminen bevorzugt abzufertigen.

Die Vorstände der LPG legen gemeinsam mit den Bürgermeistern und Beauftragten der Zuckerfabriken die Abfuhrtermine für Zuckerrüben fest. Die Zuckerfabriken sind zur bevorzugten Abnahme der Rüben der LPG im Rahmen der Vereinbarungen verpflichtet.

§ 10

Den Vorständen der LPG wird empfohlen, dafür zu sorgen, daß alle Lagerräume, die für die Einlagerung von Ernteerzeugnissen vorgesehen sind, bis zum 19. Juni 1954 instand gesetzt, gereinigt und desinfiziert sowie in brandschutztechnischer Hinsicht überprüft werden.

Die Organe des Pflanzenschutzes haben in allen LPG die Lagerräume auf Schädlingsbefall zu untersuchen und eine wirksame Schädlingsbekämpfung zu veranlassen und zu kontrollieren.

§ 11

(1) Die Vorstände der LPG sind verantwortlich, daß entsprechend den Statuten sofort nach der Durchführung der Ernte- bzw. den Druscharbeiten und der Erfüllung des staatlichen Ablieferungssolls der Saatgutfonds für die Bestellung aller Flächen des Anbauplanes zur Ernte 1955, eine Saatgutrücklage für Auswinterschäden usw. und ein Futtermittelfonds für die Fütterung der genossenschaftlichen Viehbestände bis zur Ernte 1955 geschaffen wird.

Den LPG wird empfohlen, den Saatgutfonds, die Saatgutreserve und den Futtermittelfonds in einem getrennten zentralen Lagerraum sorgfältig und brandsicher einzulagern.

(2) Um die Saatgutversorgung für den Feldfutter- und Zwischenfruchtanbau zu sichern, wird den LPG empfohlen, mindestens 10 % der Feldfutterflächen zur wirtschaftseigenen Saatgutgewinnung auszusondern und zur Samenreife stehenzulassen. Die Erträge von diesen Flächen sind sorgfältig zu reinigen und als Bestandteil des Saatgutfonds einzulagern.

(3) Den Vorständen der LPG wird empfohlen, dafür zu sorgen, die für die Bestellung der Kartoffelanbauflächen zur Ernte 1955 erforderlichen Pflanzgutmengen zuzüglich einer Rücklage für Frostschäden, getrennt nach den einzelnen Sorten und Anbaustufen, auf zentralen Mietenplätzen sorgfältig einzumieten. Dabei ist insbesondere die Aussonderung und Selektierung von geeigneten Konsumkartoffelbeständen zur Gewinnung von wirtschaftseigenem Pflanzgut zu beachten.

§ 12

Den Revisionskommissionen der LPG wird empfohlen, die Vorbereitung und Durchführung der Ernte und der Herbstbestellung zu kontrollieren und den Vorständen bzw. der Mitgliederversammlung die festgestellten Mängel zu berichten sowie deren Beseitigung zu kontrollieren. Insbesondere sollen die Revisionskommissionen die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen an den Staat und die Bildung der genossenschaftlichen Fonds kontrollieren.

§ 13

Die Räte der Kreise werden verpflichtet, alle Betriebe, die Patenschaftsverträge mit LPG abgeschlossen haben, bei der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zur Einbringung der Ernte zu unterstützen. Den Patenschaftsbetrieben wird empfohlen, in Belegschafts-Versammlungen Maßnahmen zur Unterstützung der LPG bei der Einbringung der Ernte, insbesondere außerhalb der Arbeitszeit und an Sonntagen, beschließen zu lassen.

Aufgaben der VEG

Die VEG als Stützpunkte der Arbeiterklasse auf dem Dorf müssen in der Vorbereitung der Ernte aus dem Vorjahr ernste Lehren ziehen und durch gute Pflegearbeiten auf allen Flächen die besten Voraussetzungen für hohe Ernteerträge schaffen.